

**Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung  
in der Stadt Nienburg/ Weser**

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Inhaltsverzeichnis.....	1
§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Begriffsbestimmungen.....	2
§ 3 Schutz der öffentlichen Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen.....	3
§ 4 Verkehrsgefährdungen und -behinderungen.....	3
§ 5 Halten und Führen von Hunden.....	4
§ 6 Wasservögel und Tauben.....	5
§ 7 Hausnummern.....	5
§ 8 Spiel- und Bolzplätze.....	6
§ 9 Schulhöfe und Sportplätze.....	6
§ 10 Ausnahmen.....	6
§ 11 Ordnungswidrigkeiten.....	6
§ 12 Inkrafttreten und Geltungsdauer.....	7

Aufgrund der §§ 1 und 55 des **Nds. Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.1.2005 (Nds. GVBl. S.9) und **§§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)** in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S.576), jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Nienburg/Weser in seiner Sitzung am **XXXX** folgende Verordnung beschlossen:

## § 1

### Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt in dem gesamten Gebiet der Stadt Nienburg/ Weser, **ausgenommen Natur- und Landschaftsschutzgebiete.**

## § 2

### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind

(1) Öffentliche Verkehrsflächen:

Alle Straßen, Fahrbahnen, Wege, Plätze, Markt- und Parkplätze u. -gebäude, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Tunnel, Über- und Unterführungen, Geh- und Radwege, Fußgängerzonen, Treppen, Hauszugangswege und Durchgänge, Rinnsteine, Regenwassereinfläufe, Dämme, Böschungen, **oberirdische Gewässer und Uferanlagen**, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Verkehrsinseln oder sonstige Flächen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden; dieses gilt auch, wenn sie in Anlagen liegen oder im Privateigentum stehen.

(2) Öffentliche Anlagen:

Alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden oder allgemein zugänglichen Park- und Grünanlagen, Grillplätze, Erholungsanlagen, Gewässer und Uferanlagen, Badeanlagen, Schulhöfe, öffentliche Toilettenanlagen, Spiel-, Bolz- und Sportplätze, Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, **Straßenmobiliar**, Kunstgegenstände, Standbilder und Plastiken, auch dann, wenn für das Betreten oder die Benutzung Gebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden sowie **Anlagen, die dem Betrieb des öffentlichen Personennahverkehrs dienen.**

### § 3

#### Schutz der öffentlichen Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen

- (1) Die Benutzung öffentlicher Straßen und öffentlicher Anlagen ist jeder **Person** im Rahmen der Verkehrsvorschriften, des Wegerechts und der nachfolgenden Regelungen gestattet.
- (2) **Jede/r** hat sich auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen so zu verhalten, dass andere Personen dadurch nicht gefährdet, belästigt oder in der Benutzung gemäß Abs. 1 beeinträchtigt oder behindert werden.
- (3) Insbesondere ist es nicht gestattet,
  - a) Fahrzeuge zu waschen oder zu reparieren (Ausnahme: Beseitigung einer Notsituation);
  - b) **außerhalb der dafür vorgesehenen Straße, Wege und Plätze Fahrzeuge zu benutzen oder abzustellen,**
  - c) **sich Zigarettenkippen und Kaugummis außer in die dafür vorgesehenen Behältnisse zu entledigen;**
  - d) **außerhalb von ausgewiesenen Grillplätzen zu grillen.**
- (4) Zur allgemeinen Nutzung aufgestellte Abfallbehälter sind nur zum Aufnehmen kleinerer Abfallmengen bestimmt. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen, Abstellen bzw. Ablegen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen, ist verboten.

### § 4

#### Verkehrsfährdungen und -behinderungen

- (1) Zu den Straßen hin gelegene Kellerluken, Brunnen, Gruben und Schächte müssen verkehrssicher verschlossen werden.
- (2) Schachtdeckel und andere Einrichtungen, die den Zugang zu Wasser-, Gas-, Elektrizität-, Fernmelde- oder ähnliche dem öffentlichen Interesse dienende Anlagen ermöglichen, sind so freizuhalten, dass ihre Benutzung jederzeit möglich ist.
- (3) Es ist verboten, Verkehrszeichen und -einrichtungen, Hinweiszeichen, Fernmelde- und Löschanlagen, Hydranten, Feuermelder sowie sonstige Einrichtungen und Zeichen öffentlicher Zwecke zu entfernen, zu verdecken oder sonst in ihrer Sicherheit und Funktion zu beeinträchtigen oder missbräuchlich zu benutzen.

- 
- (4) Öffentliche Verkehrsflächen müssen in voller Breite von überhängenden Ästen, Zweigen und sonstigen Pflanzenteilen freigehalten werden; Geh- und Radwege bis zu einer Höhe von 2,50 Metern, Fahrbahnen bis zu einer Höhe von 4,50 Metern.
- (5) Eiszapfen und Schneeüberhänge an Dächern im Bereich von öffentlichen Verkehrsflächen sind zu beseitigen.
- (6) Das Betreten von Eisflächen auf allen Gewässern ist verboten.

## § 5

### Halten und Führen von Hunden

- (1) Die Halterin/der Halter von Hunden oder deren/dessen Beauftragte hat sicherzustellen, dass Hunde
- a) außerhalb des befriedeten Eigentums oder Besitzes nicht unbeaufsichtigt umherlaufen (streunen),
  - b) nur von Personen geführt werden, die geistig und körperlich in der Lage sind, sie auch zu beherrschen,
  - c) Personen oder Tiere nicht gefährden, anspringen oder anfallen,
  - d) sich in der Öffentlichkeit im Sicht- und Einwirkungsbereich der Hundeführerin bzw. des Hundeführers befinden und Kommandos befolgen.
- (2) Mit Hunden dürfen nicht betreten werden
- a) Spiel- und Bolzplätze,
  - b) Schulhöfe und Gelände von Kindertagesstätten sowie
  - c) der Bereich des Wochenmarktes (Fläche zwischen den Gossen während der Marktzeiten mittwochs und samstags).
- (3) Bei durch Hunde verursachte Verunreinigungen von Straßen oder öffentlichen Anlagen sind die Halter/innen von Hunden oder deren Beauftragte unverzüglich zur Säuberung verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger/innen wird dadurch nicht berührt.
- (4) Hunde sind
- a) im Bereich der Innenstadt gemäß Anlage (Bereich innerhalb der roten Markierung) und
  - b) innerhalb eines Abstandes von 50 m zu Kindertagesstätten und Schulen und
  - c) bei öffentlichen Veranstaltungen

an der Leine zu führen.

- (5) Die Regelungen der Absätze 2-4 gelten nicht für gekennzeichnete Assistenzhunde, die bestimmungsgemäß eingesetzt werden.

## § 6

### Wasservögel und Tauben

Das Füttern von Wasservögeln (z.B. Enten) und Tauben ist verboten.

## § 7

### Hausnummern

- (1) Jede/r Eigentümer/in eines bebauten Grundstücks ist verpflichtet, das Gebäude straßenwärts mit der von der Stadt Nienburg zugeteilten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer hat der/die Eigentümer/in oder Erbauberechtigte/r auf eigene Kosten zu beschaffen, gut sichtbar und leserlich anzubringen, zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern.
- (2) Für die Bezeichnung der Hausnummer sind arabische Ziffern mit einer Mindesthöhe von 10 cm zu verwenden.
- (3) Die Hausnummern sind am Hauptgebäude neben dem Hauseingang anzubringen. Bei mehreren Eingängen ist jeder Eingang mit einer Hausnummer zu versehen.
- (4) Liegt der Hauseingang an der Rückseite des Hauses, so muss die Hausnummer an der Vorderseite des Gebäudes unmittelbar an der dem Hauseingang nächstgelegenen Gebäudeecke angebracht werden.
- (5) Wird die Sichtbarkeit der Hausnummer durch mehr als 10 Meter Abstand des Gebäudes von der Grundstücksgrenze, Einfriedigungen oder starken Pflanzenbewuchs beeinträchtigt, ist zusätzlich ein Hausnummernschild neben dem Grundstückszugang deutlich sichtbar anzubringen.
- (7) Bei einem Wechsel der Hausnummer darf die alte Hausnummer vor Ablauf einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Sie ist durchzustreichen, muss jedoch lesbar bleiben.

## § 8

### Spiel- und Bolzplätze

- (1) Zum Schutz der Kinder und Jugendlichen ist es auf Kinderspiel- und Bolzplätzen verboten:
  - a) gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen;
  - b) zerbrechliche Materialien, insbesondere Glas, zu zerschlagen und scharfe oder spitze Gegenstände liegen zu lassen oder einzugraben;
  - c) alkoholhaltige Getränke zu verzehren;
  - d) zu rauchen.
- (2) Weitere Regelungen können durch Beschilderungen an den jeweiligen Spiel- und Bolzplätzen getroffen werden.

## § 9

### Schulhöfe und Sportplätze

Schulhöfe und Sportplätze dürfen nur dann und nur in dem Umfang genutzt werden, wie dies ausdrücklich durch eine entsprechende Beschilderung zugelassen ist. Die Nutzung der Schulhöfe zu Schulbetriebszwecken und der Sportplätze für Sportvereine und Schulen bleibt unberührt.

## § 10

### Ausnahmen

- (1) Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen können im Einzelfall zugelassen werden, wenn diese im Rahmen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten sind.
- (2) Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung. Sie können befristet, mit Auflagen und Bedingungen verbunden und unter jederzeitigem Widerruf erteilt werden.

## § 11

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ge- oder Verboten der §§ 3- 9 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 NPOG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage aus einer Erlaubnis nach § 10 Abs. 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

- 
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.
- (4) Der anliegende Verwarn- und Bußgeldkatalog ist Bestandteil dieser Gefahrenabwehrverordnung.

### § 12 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nienburg/ Weser, den

Stadt Nienburg/Weser  
gez. Onkes

Bürgermeister